Gemeinde Friedeburg **D-02-1**

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: **Richtlinien über Ehrungen und Ehrengaben**

Beschließendes Organ: **Verwaltungsausschuß**

Zuständig in der Verwaltung: **Fachbereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung**

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	**Datum** vom	**Beschluß** vom	**Inkrafttreten** am
Neufassung	15.02.1973	15.02.1973	15.02.1973
1. Änderung	03.08.1973	03.08.1973	03.08.1973
2. Änderung	31.08.1973	31.08.1973	31.08.1973
3. Änderung	29.10.1973	29.10.1973	29.10.1973
4. Änderung	30.10.1975	30.10.1975	30.10.1975
5. Änderung	21.10.1976	21.10.1976	21.10.1976
6. Änderung	28.01.1982	28.01.1982	28.01.1982
7. Änderung	24.11.1988	24.11.1988	24.11.1988
8. Änderung	25.07.1991	25.07.1991	25.07.1991
Neufassung	19.09.2001	19.09.2001	01.01.2002
1. Änderung	18.09.2007	18.09.2007	18.09.2007
2. Änderung	23.06.2022	23.06.2022 Rat	01.01.2023

Erläuterungen:

Richtlinien

über Ehrungen und Ehrengaben anläßlich von Jubiläen, Altengeburtstagen usw. in der Gemeinde Friedeburg

1. Anlässe:

Anlässe für Ehrungen und Ehrengaben durch die Gemeinde Friedeburg sind

a) Vollendung des 80., 85. Lebensjahres sowie Vollendung folgender Lebensjahre

b) Goldene Hochzeiten und ältere Ehejubiläen

c) Silberne Hochzeiten von Ratsfrauen und Ratsherren und Gemeindebediensteten

d) 40jährige und ältere Geschäfts- und Firmenjubiläen

e) Vereinsjubiläen ab 25jährigem Bestehen

f) Verabschiedung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben

g) Todesfälle von Ratsfrauen/Ratsherren, ehemaligen Bürgermeistern/innen, ehemaligen Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsvorstehern/innen und ehemaligen Ortsvorstehern/innen, Feuerwehrfrauen/ Feuerwehrmännern, Gemeindebediensteten und ehemaligen Gemeindebediensteten mit langjähriger Tätigkeit für die Gemeinde, sowie sonstigen Personen (z.B. Grundschulleiter/innen), die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben

h) Ausscheiden von Ratsfrauen/Ratsherren, die mindestens zwei Legislaturperioden dem Rat der Gemeinde oder dem Rat einer früheren Gemeinde des neuen Gemeindegebietes angehört haben, davon mindestens in einer Legislaturperiode dem Rat der neuen Gemeinde Friedeburg, in anderen Fällen zu besonderen Anlässen

i) langjährige Tätigkeit von Funktionsträgern/innen im Feuerwehrdienst oder in der Bücherei

j) sonstige ehrenamtliche oder hauptamtliche Tätigkeit für die Gemeinde nach besonderer Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

k) Einweihung von öffentlichen oder anderen wichtigen Gebäuden und Einrichtungen innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebiets oder bei ähnlichen Anlässen

l) Besuche bei oder von anderen Gemeinden oder von wichtigen Delegationen anderer Behörden oder Institutionen oder bei ähnlichen Anlässen, bei denen die Überreichung eines Gast- oder Erinnerungsgeschenks angemessen ist.

2. Art der Ehrungen:

a) 80. Lebensjahr:
Glückwunschschreiben und Präsent im Werte bis 20,00 EUR

b) 85. Lebensjahr und folgende Lebensjahre:
Glückwunschschreiben und Präsent im Werte bis 20,00 EUR

c) Goldene Hochzeit und ältere Ehejubiläen:
Glückwunschschreiben und Präsent im Werte bis 40,00 EUR

d) Silberne Hochzeit von Ratsfrauen/Ratsherren und Gemeindebediensteten: Glückwunschschreiben und Präsent im Werte bis 40,00 EUR

e) Geschäfts- und Firmenjubiläen: Glückwunschschreiben und Blumenschale im Werte bis 20,00 EUR

f) Vereinsjubiläen: Geldgeschenk oder Präsent im Werte bis 50,00 EUR

g) Verabschiedung von Persönlichkeiten: Wappenteller bzw. Geschenk im Werte bis 50,00 EUR

h) Todesfälle:

Bei Todesfällen von Ratsfrauen/Ratsherren, ehemaligen Bürgermeistern/innen mit mindestens 4jähriger Amtszeit, ehemaligen Ratsfrauen/Ratsherren mit mindestens 20jähriger Amtszeit, Ortsvorstehern/innen und ehemaligen Ortsvorstehern/innen mit mindestens 4jähriger Amtszeit, Feuerwehrfrauen/ Feuerwehrmännern, Gemeindebediensteten und ehemaligen Gemeindebediensteten mit langjähriger Tätigkeit für die Gemeinde, sowie sonstigen Personen (z.B. Grundschulleiter/innen), die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben:

Nachruf im Anzeiger für Harlingerland sowie Kranzspende im Werte bis 60,00 EUR

Unabhängig von der jeweiligen Amtszeit erhalten ehemalige Ratsmitglieder, ehemalige Bürgermeister/innen sowie ehemalige Ortsvorsteher/innen im Todesfalle einen Nachruf in der örtlichen Tageszeitung.

i) Ehrungen zu Ziff. 1 h – j: Wappenteller

j) Ehrungen zu Ziff. 1 k – l: Holz-Wappenbild oder Präsent

3. Form der Ehrungen:

Die Ehrungen sollten in würdiger Form durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter/innen in Begleitung der zuständigen Ortsvorsteherin/des zuständigen Ortsvorstehers vorgenommen werden.

Bei den Anlässen zu 1 a) kann die Ehrung allein durch den/die zuständige/n Ortsvorsteher/in vorgenommen werden.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2023 und ersetzen die bisher geltenden Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vom 15.02.1973, 03.08.1973, 31.08.1973, 29.10.1973, 30.10.1975, 21.10.1976, 28.01.1982, 24.11.1988, 25.07.1991 und 19.09.2001, 18.09.2007.